

## NIEDERSCHRIFT

über die 21. öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. Juni 2022, um 18:00 Uhr  
im Rathaus Herzogenburg, Sitzungssaal 2. Stock.

Anwesenheit:

		Anwesend	Entschuldigt	Unentschuldigt
Bgm.	Artner Mag. Christoph	X		
Vbgm.	Waringer Richard	X		
StR	Gerstbauer Franz	X		
StR	Gusel Maximilian		X	
StR	Hauptmann Ing. Erich	X		
StR	Hinteregger Martin	X		
StR	Mrskos Franz	X		
StR	Schirmer, MSc Kurt	X		
StR	Schwarz Helmut	X		
StR	Schwed Mag. Peter	X		
StR <sup>in</sup>	Trauninger DI Dr. Daniela	X		
StR	Wölfl Herbert	X		
GR	Ayer Muhammed Ali		X	
GR	Böhm Walter	X		
GR	Egger Horst	X		
GR <sup>in</sup>	Gugrell Ulrike	X		
GR	Gutmann Ing. Manfred		X	
GR	Haslinger Günter		X	
GR <sup>in</sup>	Hiesleitner Romana	X		
GR <sup>in</sup>	Hinteregger, BSc Viktoria	X		
GR	Holub-Friedreich, BA Heinz	X		
GR	Huber, BEd Sebastian	X		
GR	Karner-Neumayer Lukas	X (bis 19:37)		
GR	Motlik Florian	X		
GR	Nikov Tontcho	X		
GR	Rohringer DI BSc Jörg	X		
GR	Sauter Stefan		X	
GR	Saygili Mücahit Enes		X	
GR	Schatzl Wolfgang		X	
GR	Simon Marco	X		
GR	Stefan Dominik	X		
GR <sup>in</sup>	Weixlbaum Alina	X (ab 18:05)		
GR	Wurst Andreas	X (ab 18:20)		
OV	Gramer Martin		X	
OV	Schlager Friedrich	X		

Schriftführer ist Stadtamtsdirektor Ing. Dominik Neuhold, MBA.

Bürgermeister Mag. Christoph Artner eröffnet die Sitzung zur angesetzten Stunde, stellt die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder, sowie die Anwesenheit von 24 Gemeinderatsmitgliedern zu Beginn der Sitzung und somit die Beschlussfähigkeit fest.

Sodann gibt der Vorsitzende die Tagesordnung bekannt.

Da es keine Einwände gibt, wird in die

## Tagesordnung

eingegangen.

- Punkt 1:** Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Niederschrift - über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 09. Mai 2022

Da alle Unterschriften vorliegen, gilt das Protokoll als genehmigt.

- ## **Punkt 2:** Grundsatzbeschluss Mobilitätskonzept

StR DI Dr. Trauninger berichtet zum Mobilitätskonzept und übergibt das Wort an den Geschäftsführer der con.sens verkehrsplanung zt gmbh, DI Michael Szeiler, MAS.

## Nachfolgend die Präsentation des Mobilitätskonzepts:



## Ziele

**Ein Mobilitätskonzept, das die Ziele der Stadt Herzogenburg bestmöglich unterstützt und schrittweise umsetzbar ist.**

- Stadt der kurzen Wege
- Kinderfreundliche Stadt
- Alle Herzogenburger:innen können im gesamten Ort sicher und komfortabel zu Fuß gehen bzw. Radfahren
- Attraktives, lebendiges Stadtzentrum



2



## Analyse

# Bestandsanalyse / Projektkommunikation

C

## Bestandsanalyse

- Begehungen/Befahrungen durch das Projektteam
- Dialogkarten (Bürger:innen-Befragung, ca. 150 Rückmeldungen)
- Begehungen mit Zielgruppen (Sonderschule, Volksschule, Polytechnikum, Pflegeheim / Betreutes Wohnen)
- Bilaterale Dialoge mit Geschäftsleuten
- Öffentlicher Dialog am Bauernmarkt
- Parkraumerhebung



4

## Begehungen mit Zielgruppen

C



5

## Öffentlicher Dialog am Rathausplatz

c.

- 150 – 200 interessierte Bürger:innen
- ca. 130 Anmerkungen



6

## Bestandsanalyse

Auswertung aller Rückmeldungen als Heatmap

c.

- ca. 90 Örtlichkeiten mit Verbesserungspotenzial oder als Gefahrenstelle ausgewiesen



7

## Die wichtigsten Themen / Anliegen

C

- Rathausplatz
  - beleben, attraktivieren, begrünen
- Verkehrsberuhigung
  - zu hohe Geschwindigkeiten, Tempo 30 km/h
- Radverkehr
  - durchgängiges und sicheres Netz schaffen, derzeit Lücken und fehlende Verbindungen
- Fußverkehr
  - schmale Gehsteige, fehlende Barrierefreiheit
- Querungsstellen
  - fehlende Querungshilfen und teilweise schlechte Sichtverhältnisse
- St. Pöltner Straße
  - nicht attraktiv für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen, Querung der Bahngleise
- Schillerring
  - viele unterschiedliche Nutzungen, Konfliktpotential



8

## Parkraumerhebung

Detailauswertung Parkplatz Rathausplatz

C

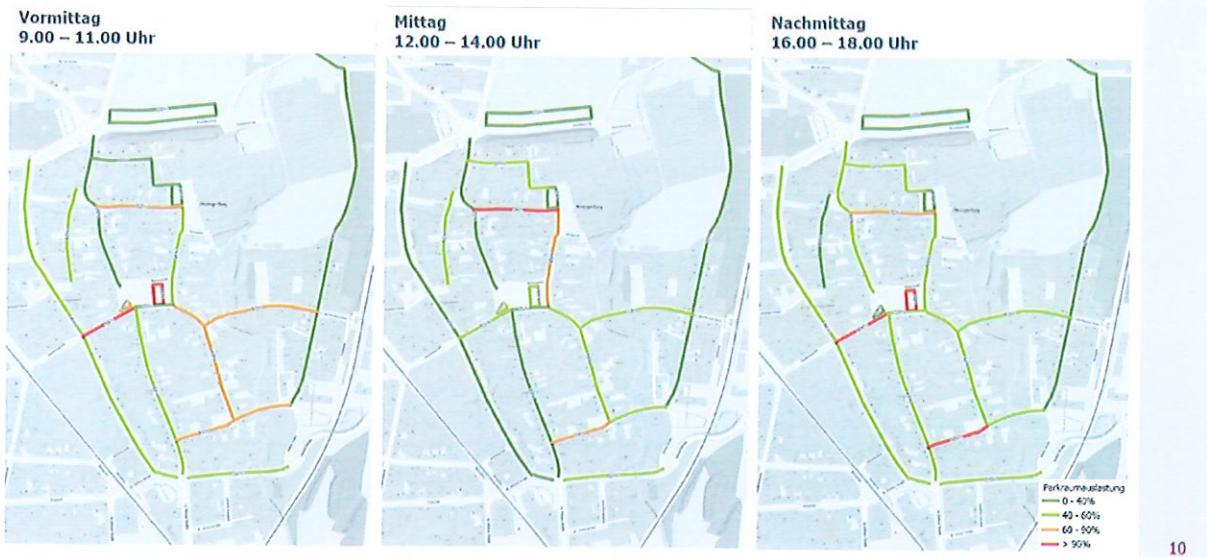
- Vollauslastung bzw. hohe Auslastung zwischen 8.30 und 11.00 Uhr
- ca. 40% sind Kurzzeitparker bis zu 15 Minuten
- ca. 60 % parken bis zu 30 Minuten
- ca. 75 % parken bis zu 1 Stunde
- 12% parken länger als > 2 Stunden
- ca. 10 – 15 % der parkenden Fahrzeuge mit Parkberechtigungskarte



9

## Parkraumerhebung im Stadtzentrum

ca. 580 Stellplätze, durchschnittliche Auslastung unter 50 %, ohne Stiftsparkplatz ca. 60 %



## Maßnahmenkatalog

Exemplarischer Ausschnitt des Übersichtsplans

C

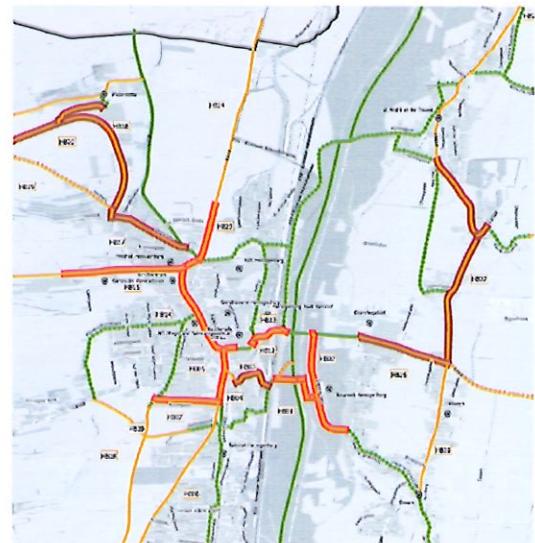


12

## Sicheres und komfortables Radfahren

C

→ Ein sicheres und durchgängiges Radwegenetz schaffen!



13

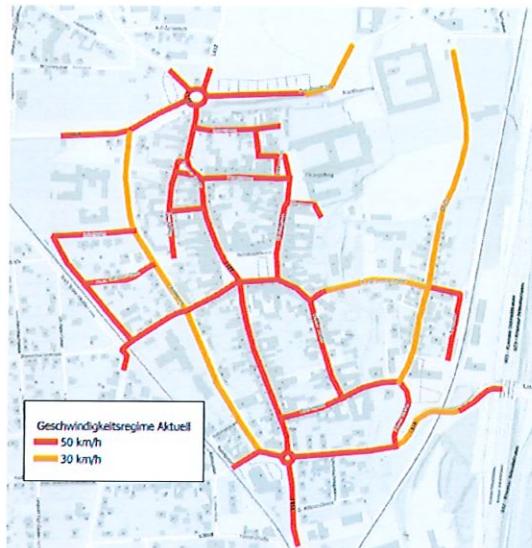
## Leitprojekt verkehrsberuhigtes Stadtzentrum

C

Derzeitiges Geschwindigkeitsregime

→ Fast das gesamte Stadtzentrum hat derzeit  
50 km/h Höchstgeschwindigkeit  
(nur Schillerring und Auring Tempo 30)

- Radfahrende fühlen sich teilweise unsicher und von Kfz bedrängt
- Zu-Fuß-Gehende fühlen sich teilweise nicht sicher beim Queren der Fahrbahn
- Autofahrende fühlen sich an manchen Stellen unsicher (z. B. beim Ausbiegen aus der Herrengasse)
- Die Aufenthaltsqualität leidet unter den hohen Fahrgeschwindigkeiten
- Die Kfz-Höchstgeschwindigkeiten entsprechen nicht den Nutzungen und Anforderungen an ein Stadtzentrum



14

## Leitprojekt verkehrsberuhigtes Stadtzentrum

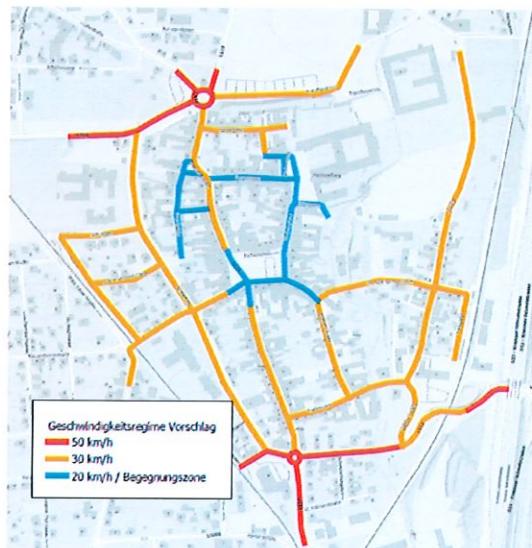
C

Diskussionsvorschlag

→ Verkehrssicheres Stadtzentrum für alle Verkehrsteilnehmer:innen schaffen und Aufenthaltsqualität erhöhen!

- Kfz-Geschwindigkeitsreduktion: Begegnungszone, Tempo 30-Zone
- Hohe Qualität und Sicherheit für den Fuß- und Radverkehr
- Aufenthaltsqualität erhöhen und Zentrum beleben

Darüber hinaus: Umgestaltung von Wiener Straße, Jubiläumsstraße, Fischergasse, Kaisergasse, Brandstätte, Schillerring, Aufwertung Rathausplatz.



15

## Leitprojekt attraktiver Rathausplatz

- Nutzbare Freiflächen besser verbinden
- Spielangebote für Kinder
- Mehr Schatten und bessere Abkühlung durch mehr Bäume / Grünraum (Sommerkomfort)
- Konsumfreie Sitzgelegenheiten schaffen
- Barrierefunktion der Fahrbahnen verringern
- Anpassung der Pkw-Stellplätze: Anzahl, Priorität für Kurz parker (Parkdauer evtl. verkürzen, keine Dauer parker mit Berechtigung)

→ Entwurfsplanung durch ein Landschaftsarchitekturbüro

→ Nachfolgend drei schematische, beispielhafte Entwurfsskizzen



16

## Leitprojekt attraktiver Rathausplatz

Schematische Entwurfsskizze Variante 1

- Entwurfsskizze mit Freiraumerweiterung zugunsten Kinderspiel, mehr Beschattung (Bäume) und zusätzlichen konsumfreien Sitzgelegenheiten.
- Gestalterische Verbindung des südlichen und nördlichen Platzbereiches



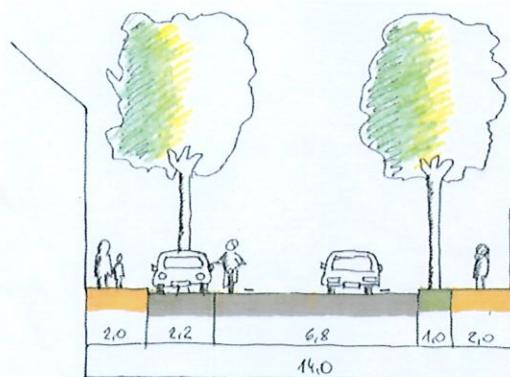
17

## Leitprojekt Umgestaltung Schillerring

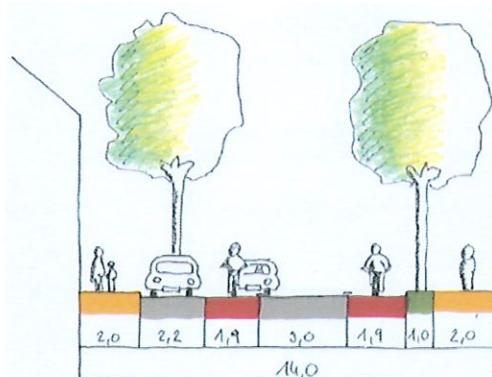
Sichere und komfortable Radverkehrsanlage zum Schulzentrum

C

Typologischer Straßenquerschnitt im Bestand



Variante breite, farbige Mehrzweckstreifen



- Mehrzweckstreifen unsicher für Kinder, Jugendliche, Ältere und weniger geübte Radfahrende
- Einige Radfahrende weichen auf den Gehsteig aus

- Verbesserung gegenüber dem Bestand, aber weiterhin Mischverkehr Kfz und Radfahrende auf der Fahrbahn

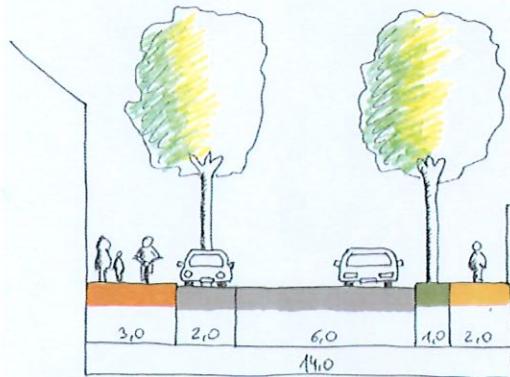
18

## Leitprojekt Umgestaltung Schillerring

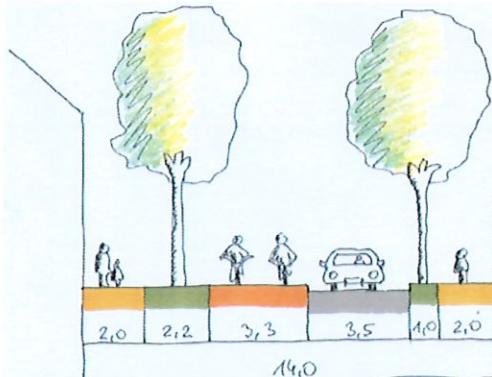
Sichere und komfortable Radverkehrsanlage zum Schulzentrum

C

Variante gemischter Geh- und Radweg



Variante Zweirichtungsradweg



- Konflikte zwischen Zu-Fuß-Gehenden und Radfahrenden wegen Mischverkehr

- Konflikte Fuß-/Radverkehr minimiert
- Einbahn für den Kfz-Verkehr (Testbetrieb!)

19

## Leitprojekt Umgestaltung Schillerring

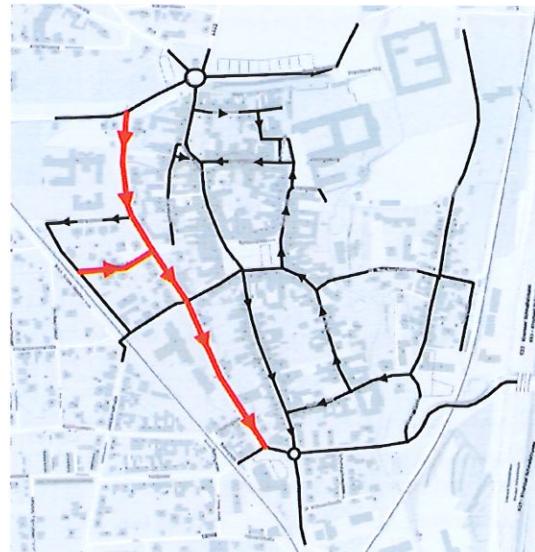
Verkehrsorganisation Variante 1

C

- Gewisse Kfz-Verkehrsverlagerung Richtung Norden in das Stadtzentrum
- Landesstraßen bleiben unverändert
- Linienbusführung bleibt unverändert

→ Durchfahren des Stadtzentrums wird unattraktiver, eventuell gewisse Verdrängung auf S33 (insbesondere Lkw)

→ Testbetrieb um Auswirkungen zu prüfen



20

## Leitprojekt Umgestaltung Schillerring

Verkehrsorganisation Variante 2

C

- Entkoppelung der Kfz-Ströme in Richtung Norden und Süden
- Höhere Kfz-Verkehrsstärken auf dem Schillerring
- Linienbusführung wie im Bestand
- Stellplätze in der St. Pöltnner-Straße teilweise schwerer nutzbar (Fahrertür gebäudeseitig)



21

## Leitprojekt Radfahren gegen die Einbahn im Stadtzentrum

C

→ (Fast) alle Einbahnen im Stadtzentrum für den Radverkehr öffnen.

- Wiener Straße
- Fischergasse
- St. Pöltnaer Straße (zumindest bis Fischergasse)
- Kirchengasse
- Herrengasse
- Kaisergasse
- Franz Schubert-Gasse

→ Voraussetzung: Tempo 30 (bzw. Begegnungszone)



22

## Leitprojekt neue Rad-Brücke nach Ossarn

C

→ Sichere und komfortable Radverbindung zwischen Ossarn und Oberndorf/Bahnhof

- Durchgängig sicher befahrbare Radroute abseits der Hauptverkehrsstraße
- Kurze, direkte Verbindung in Richtung Bahnhof / Oberndorf
- Ersatz für die problematische Route entlang der Wiener Straße (Konfliktpunkte bei der Autobahn-abfahrt)
- Sichere Anbindung an das Stadtzentrum in Fortführung ist herzustellen



23

## Leitprojekt Rad-Lückenschluss St. Pöltner Straße



### → Lückenschluss Radweg zwischen Bahnhof und Stadtzentrum

- Durchgängig sicher befahrbare Radroute
- „Knackpunkt“ Eisenbahnkreuzung
- „Knackpunkt“ Kreisverkehr



24



**con.sens**  
mobilitätsdesign

Mobilitätskonzept Herzogenburg  
Präsentation Gemeinderat

DI Michael Szeiler, MAS  
DI Michael Gretzl  
Jannika Hoberg

con.sens verkehrsplanung zt gmbh  
Kaiserstraße 37/15  
1070 Wien  
[www.cvp.at](http://www.cvp.at)

**Wortmeldungen:** GR Karner-Neumayer, StR Hinteregger, StR Ing. Hauptmann, GR Motlik, GR Nikov

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll einen Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der Maßnahmen fassen: Zukünftige Straßenplanungen sollen sich an dem Mobilitätskonzept orientieren und die Leitprojekte kurz- bis mittelfristig umgesetzt werden.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 3:** Fördervereinbarung mit der Gesundheit Österreich GmbH

Die Stadtgemeinde Herzogenburg hat sich gemeinsam mit dem Roten Kreuz, Bezirksstelle Herzogenburg als Kooperationspartner für die Teilnahme am Projekt „Community Nurse“ beworben. Die Bewerbung wurde positiv bewertet und daher muss eine Fördervereinbarung

(Projektnummer 70588) zwischen der Stadtgemeinde Herzogenburg und der Gesundheit Österreich GmbH abgeschlossen werden. Die Förderhöhe ist mit 231.750,- € begrenzt, die Laufzeit endet spätestens mit 31.12.2024.

**Wortmeldungen:** StR Hinteregger

**Antrag des Vorsitzenden:** Die Fördervereinbarung mit der Gesundheit Österreich GmbH soll beschlossen werden.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 4:** Grundstücksankäufe und –verkäufe

In der KG Oberndorf in der Ebene soll die Parzelle 460/6 mit einer Fläche von 9.096m<sup>2</sup> zum Gesamtkaufpreis von 410.000,- € an die Solid Immobilien- und Beteiligungs GmbH, Baumgartnerstraße 9, 3107 St. Pölten-Traisenpark verkauft werden.

Die Verpflichtung, binnen einem Jahr mit einem Bauvorhaben zu beginnen, sowie ein eingetragenes Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Herzogenburg soll in den Kaufvertrag aufgenommen werden.

**Wortmeldungen:** GR Motlik, StR Ing. Hauptmann

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Grundstücksverkauf zu den vorgenannten Bedingungen an die Solid Immobilien- und Beteiligungs GmbH soll beschlossen werden.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 5:** Vergabe von Förderungen

Vbgm. Waringer berichtet:

5.1.

Förderung für den TC Herzogenburg anlässlich 40 Jahre TC Herzogenburg in Höhe von 1.000,- € zzgl. 3 Hütten.

5.2.

Förderung für die Kulturinitiative Schupfengalerie für das Konzert "Homebase" in Höhe von 435,- €.

5.3.

Förderung für die Jugend- und Stadtkapelle Herzogenburg für das Frühlingskonzert in Höhe von 700,- €.

5.4.

Förderung für die Jugend- und Stadtkapelle Herzogenburg als Rückerstattung für die Miete für das Volksheim Herzogenburg in Höhe von 1.400,- €.

5.5.

Förderung für die IW Herzogenburg für den CityRun 2022 in Höhe von 500,- € zzgl. Absperrgitter, Verkehrsschilder und Tonanlage.

5.6.

Förderung für die IW Herzogenburg für das St. Pöltner Straßenfestl in Höhe von 700,- zzgl. Absperrgitter, Stühle und Musikanlage.

**Wortmeldungen:**

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Förderungen 5.1. – 5.6. beschließen.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 6:** Förderungsvertrag mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Für die Errichtung der E-Ladestation beim Jungen Wohnen wurde um eine Förderung (Förderantrag C126821) angesucht. Mit der KPC ist daher ein Fördervertrag abzuschließen. Die förderungsfähigen Investionskosten betragen 7.090,- €, die vorläufige maximale Gesamtförderung beträgt 2.127,- €.

**Wortmeldungen:**

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Fördervertrag mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH soll beschlossen werden.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 7:** Richtlinien für die Gewährung einer Förderung betreffend Abfallwirtschaft für Einpersonenhaushalte

Bisher wird den Einpersonenhaushalten bereits bei den Hausbesitzabgaben quartalsmäßig die Vergütung in Höhe von 50% berechnet.

Da Änderungen bei Wohnsitzen teilweise nicht an die Finanzverwaltung gemeldet werden, soll eine neue Form der Förderung gewährt werden.

## RICHTLINIEN

für die Gewährung von Förderungen betreffend Abfallwirtschaft für Einpersonenhaushalte im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Herzogenburg:

### Präambel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat sich bereits vor Jahrzehnten dazu entschlossen, für Einpersonenhaushalte (Privathaushalte) eine Ermäßigung in Höhe von 50% auf die Abfallwirtschaftsgebühren und –abgaben zu gewähren

### **§1 Gegenstand der Förderung**

#### **Abfallwirtschaftsgebühr**

Gefördert wird:

1. Bereitstellungsbetrag zu 50 %
2. Die Grundgebühr bei Restmüll für einen Müllbehälter von 120 Liter zu 50%
3. Die Grundgebühr bei Biomüll für einen Müllbehälter von 120 Liter zu 50 %
4. Die Grundgebühr bei Altpapier für einen Müllbehälter von 240 Liter zu 50 %

#### **Abfallwirtschaftsabgabe**

Gefördert wird

1. Die Abfallwirtschaftsabgabe zu 50 %

### **§2 Antragstellung und Ausbezahlung**

Das Ansuchen um Förderung hinsichtlich der im vorangegangenen Kalenderjahr vorgeschriebenen Gebühren gem. § 1 ist in der Zeit von 01.01. bis 31.01. des Folgejahres beim Stadamt einzubringen.

Ein Einpersonenhaushalt (Privathaushalt) gemäß dieser Richtlinie ist ein Haushalt, bei dem im gesamten Antragszeitraum 01.01. bis 31.12. nur eine Person mit Wohnsitz gemeldet ist.

Die angeführte Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Herzogenburg. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbarer Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen Förderung.

Anspruchsberechtigt ist, wer über einen Verpflichtungsbescheid und einen Abgabenbescheid gem. NÖ Abfallwirtschaftsgesetz verfügt. Vermieter und

Genossenschaftsbauten, die eine Betriebskostenabrechnung durchführen, haben keinen Anspruch.

Die Förderung wird dem Hausbesitzabgabekonto gutgeschrieben. Eine Auszahlung ist nicht vorgesehen.

### §3 Kontrollmöglichkeit

Der Stadtgemeinde Herzogenburg steht das Recht zu, geförderte Liegenschaften an Ort und Stelle zu begutachten.

### §4 Förderausmaß

Die Rückvergütung kann maximal 50 % der im Förderzeitraum geltenden Abfallwirtschaftsabgaben und Abfallwirtschaftsgebühren ergeben und ist nur bei den kleinstmöglichen Müllbehältern anwendbar.

### §5 Zuständigkeit

Gemäß § 35 Ziffer 1 NÖ Gemeindeordnung wird beschlossen, dass der Bürgermeister gemäß § 38 Abs. 1 Ziffer 1 NÖ Gemeindeordnung mit der Vollziehung dieser Richtlinie beauftragt wird. Von der Finanzverwaltung sind die Anträge zu prüfen, ob die Förderungsrichtlinien eingehalten werden.

### §6 Schlussbestimmung

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg in seiner Sitzung am 27.06.2022 beschlossen und treten mit 01.01.2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Herzogenburg, 28.06.2022

Mag. Christoph Artner  
Bürgermeister

Seite 2 von 2

**Wortmeldungen:** StR Ing. Hauptmann, GR Motlik, StR Hinteregger, GR DI Rohringer, BSc, GR Holub-Friedreich, BA

**Antrag des Vorsitzenden:** Die Richtlinien für die Gewährung einer Förderung betreffend Abfallwirtschaft für Einpersonenhaushalte sollen beschlossen werden.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 8:** Lösung Wiederkaufsrecht

Für die Liegenschaft EZ 2043, KG Herzogenburg ist ein Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Herzogenburg eingetragen. Da die Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Lösung dieses Wiederkaufsrechts zugestimmt.

**Wortmeldungen:**

**Antrag des Vorsitzenden:** Die Lösungserklärung soll abgegeben werden.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 9:** Gebühren Freizeiteinrichtungen

Vbgm. Waringer berichtet:

Die Gebühren im Anton Rupp Freizeitzentrum und in der Volksschulturnhalle sollen ab dem kommenden Schuljahr erhöht werden. Grund dafür ist, dass die bisherige Indexierung nicht mehr im Verhältnis zu den tatsächlich anfallenden Kosten steht. Es sind vor allem im Anton Rupp Freizeitzentrum in den kommenden Jahren Sanierungsmaßnahmen notwendig.

Die bisherige Praxis, dass für die Jugendsektionen der Herzogenburger Vereine im Anton Rupp Freizeitzentrum bis 18 Uhr eine kostenlose Nutzung möglich ist, soll beibehalten werden.

Weiterhin soll der Staffelrabatt im Anton Rupp Freizeitzentrum zur Anwendung gelangen.

## K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 27.06.2022 beschlossen, ab 01.09.2022 folgende Tarife einzuheben:

### TARIFE 2022/2023 (Brutto):

#### SAUNA:

Einzelkarte Erwachsene	€ 8,60
Einzelkarte Kinder:	€ 5,10
10-er Block Erwachsene:	€ 68,80
Familienkarte:	€ 15,00
Abendkarte ab 19 Uhr:	€ 5,10
Jahreskarte:	€ 258,00
Solarium	€ 8,60
Solarium 10-er Block	€ 68,80

#### KEGELBAHN:

Preis/Bahn und Stunde:	€ 9,90
Preis/Bahn und Stunde für Vereine:	€ 4,80

#### TISCHTENNIS:

Pro Tisch und Stunde inkl. Schläger und Bälle:	
Kinder	€ 2,20
Erwachsene	€ 3,60

Pro Tisch und Stunde ohne Schläger und ohne Bälle:	
Kinder	€ 1,30
Erwachsene	€ 2,40

#### SPORTHALLE:

Kletterwand	€ 15,00
Drittelpiste	€ 15,00
Gesamthalle ohne Tribüne, ohne Banden	€ 40,00

Gesamthalle mit Tribüne, ohne Banden (Bsp. Basketball) oder ohne Tribüne mit Banden (Bsp. Fussballtraining)	€ 48,00
Gesamthalle mit Tribüne, mit Banden (Bsp. Hallenfussballturnier), falls erforderlich Bandenaufbau und Bandenabbau durch den Veranstalter	€ 80,00
Kabinennutzung ohne Drittelpartie für 2 Kabinen bis 2 Stunden	€ 4,00
Kabinennutzung ohne Drittelpartie für 2 Kabinen jede weitere Stunde	€ 2,00
Miete Tischtennishalle ohne Tische pro Stunde	€ 15,00

**Nebengebühren:**

Bandenaufbau oder Bandenabbau durch Mitarbeiter des Bauhofs jeweils	€ 60,00
Teppichmiete (nur Miete, ohne Auf- oder Abbau):	€ 158,80
Aufbau oder Abbau der Teppiche in der Sporthalle	€ 180,00
Sesselmiene/Stapelsessel pro Stk.	€ 0,70
Buffetnutzung im Foyer 1. Stock bis 4 Stunden Öffnungszeit	€ 79,40
jeder weitere Stunde	€ 19,90

**VOLKSSCHULTURNHALLE**

Hallenmiete pro Stunde	€ 6,60
------------------------	--------

Miete + Bauhofarbeiten (wenn diese nicht unter der Woche möglich sind):  
Samstag + 50 %; SO + FT + 100 %

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

Angeschlagen am: 28.06.2022

Abgenommen am: 13.07.2022

**Wortmeldungen:**

**Antrag des Vorsitzenden:** Die Gebühren sollen beschlossen werden.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 10:** Vereinbarung mit der Hans Zöchling Gesellschaft m.b.H.

Die Hans Zöchling Gesellschaft m.b.H. hat um eine Vereinbarung zur Verwendung des öffentlichen Weges (Grundstück 333/1, KG Wielandsthal) zum Schotterabbau angesucht. Durch die nördlich und in Zukunft südlich davon gelegenen Abbaufelder würde der öffentlichen

Weg zum Damm zwischen den beiden Gebieten werden. Der innerbetriebliche Transport soll mittels Förderband erfolgen und LKW-Transporte sollen dadurch reduziert werden. Die Einbeziehung des Gemeindegrundstücks setzt die behördliche Zustimmung voraus.

## VEREINBARUNG

---

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen .....  
Stadtgemeinde Herzogenburg, mit Post- und Zustelladresse  
3130 Herzogenburg, Rathausplatz 8, einerseits und der .....  
Hans Zöchling Gesellschaft m.b.H. (FN 86523s), mit Sitz und Geschäftsanschrift in  
3170 Hainfeld, Wiener Straße Nr. 61, andererseits wie folgt: .....

### I Präambel

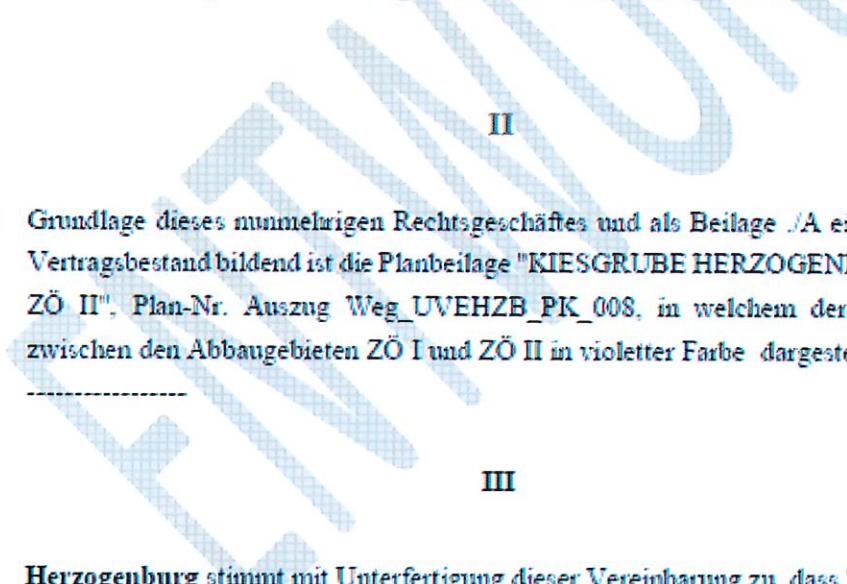
- a) Die Hans Zöchling Gesellschaft m.b.H. (FN 86523s), im Folgenden auch bloß Zöchling genannt, betreibt auf den Grundstücken 981, 982/1, 982/2, 982/3, 983 und 984, sämtliche inneliegend der EZ 452, KG 19167 Walpersdorf, BG St. Pölten, sowie des Grundstücks 985, dieses inneliegend der EZ 469, desselben Grundbuchs, im Folgenden ZÖ I genannt, den Abbau und die Aufbereitung des grundeigenen mineralischen Rohstoffs (Sand und Kies), sowie die Verfüllung des im Zuge des Abbaus entstehenden Hohlraumvolumens im Sinne einer Bodenaushubdeponie. ....

Zöchling hat mit Bescheid WST1-UG-20/029-2021 die Genehmigung für die Erweiterung dieses Kiesabbaus und der Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken 262, 264 bis 268 und 269/1 KG Wielandsthal, Abbaufeldern ZÖ II (KG Wielandsthal) und ZÖ III (KG Walpersdorf) erhalten. ....

- b) Die Stadtgemeinde Herzogenburg, im Folgenden auch bloß Herzogenburg genannt, ist Alleineigentümer des Grundstückes 333/1, inneliegend der EZ138, KG 19173 Wielandsthal, BG St. Pölten, einem Feldweg, welcher die Verbindung zwischen der L110 und der L113 bildet, und zwischen den Abbaufeldern ZÖ I und ZÖ II verläuft. Der östliche Abschnitt dieses Weges ist als reiner Wiesenweg ausgeführt und wird derzeit äußerst selten bis gar nicht benutzt. ....
- b) Zöchling plant, unter der Voraussetzung der Zustimmung der Stadtgemeinde Herzogenburg und der zuständigen Minrog-Behörde, den Abtransport des grundeigenen

Kieses im Abbaugebiet ZÖ II, anstatt des genehmigten herkömmlichen Materialtransports mittels Kippmulden, durch ein Förderbandsystems durchzuführen, welches quer durch den oben genannten Feldweg zwischen ZÖ I und ZÖ II verlaufen soll. Ziel ist die Reduktion der Schadstoffemissionen (Abgase, Staub, Lärm) und damit ein wesentlicher Beitrag zur umweltschonenden Gewinnung des Bodenrohstoffes.

- c) Weiters würde im Zuge des Kiesabbaues sowie der Wiederverfüllung der Abbaubereiche ZÖ I und ZÖ II im Sinne einer Bodenaushubdeponie das anstehende Kiesmaterial im Bereich des Feldweges auf einer Länge von ca. 450 lfm und Gesamtfläche von 1540 m<sup>2</sup> (Abbaukubatur ca. 7.000 m<sup>3</sup>) von Bodenaushubmaterial eingeschlossen werden und somit die Gewinnung dieses wertvollen Baustoffes in Zukunft nicht mehr möglich sein. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Green Deal 2030 der Europäischen Union und der österreichischen Bundesregierung und der ressourcenschonende Verwertung bereits genehmigter Abbaugebiete erscheint es daher sinnvoll, das Material im Bereich des Feldweges abzubauen und im Anschluss an die Verfüllung im Sinne einer Bodenaushubdeponie diesen Weg wieder technisch einwandfrei herzustellen.



- a) Grundlage dieses nunmehrigen Rechtsgeschäftes und als Beilage A einen integrierten Vertragsbestand bildend ist die Planbeilage "KIESGRUBE HERZOGENBURG ZÖ I BIS ZÖ II", Plan-Nr. Auszug Weg\_UVEHZB\_PK\_008, in welchem der o. a. Feldweg zwischen den Abbaugebieten ZÖ I und ZÖ II in violetter Farbe dargestellt ist.
- a) Herzogenburg stimmt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung zu, dass Zöchlind den in Plan dargestellten Bereich des Grundstückes 333/1 in das bestehende Bergbaugebiet ZÖ I und ZÖ II integriert und für die Dauer des Abbaus und der Wiederverfüllung dieses Bereiches mittels eines 1,5 m Schutzwand umschließt. Weiters wird die Zustimmung zur Errichtung des Materialförderbandes durch den Feldweg Gst. Nr. 333/1 ,EZ 138 KG 19173 Wielandsthal, und der damit erforderlichen baulichen Veränderungen über den gesamten Abbauzeitraum erteilt.
- b) Zöchlind übernimmt den oben angeführten Bereich in das genehmigte Abbaugebiet mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten analog des mit Bescheid WST1-UG-

20/029-2021 genehmigten Kiesabbaus und der Wiederverfüllung im Sinne einer Bodenaushubdeponie für die gesamte Abbau- und Verfülldauer des Bereiches ZÖ II. Im Anschluss an die Wiederverfüllung stellt Zöchling den o. a. Abschnitt des Feldweges in einer Breite von 3,0 m und einer mindestens 30 cm starken ungebundenen Tragschicht (Material RK 0/63 U8 oder Recyclingmaterial Klasse U-A) in seiner ursprünglichen Lage und Höhe wieder her. -----

#### IV

Als Entgelt für den entnommenen Kies vereinbaren die Vertragsparteien die Vorauszahlung des üblichen Abbauzinses von 2,00 €/m<sup>3</sup><sup>fest</sup>. Bezogen auf die Gesamtabbaukubatur ergibt dies einen Betrag von 14.000,00 € (in Worten: vierzehntausend) sowie die einmalige Entschädigung für die Nichtbenützbarkeit des Weges auf die gesamte Projektdauer ZÖ II (ca. 10 bis 12 Jahre) in der Höhe von 800 €/a.-----

Das Gesamtentgelt für Kiesabbau und Entschädigung der Nichtbenützbarkeit Feldweg Gst. 333/1 beträgt 23.600,00 € (in Worten: dreundzwanzigtausendsechshundert).-----

#### VI

Zöchling ist berechtigt sämtliche sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen, ohne dass es einer besonderen Zustimmung des Grundeigentümers bedarf. -----

#### VII

Die Vertragsteile vereinbaren für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in St. Pölten. -----

Die Vertragsparteien erklären in genauer Kenntnis der in dieser Vereinbarung gültigen Leistungen in Gegenleistung zu sein und erklären weiters, dass diese einander angemessen sind, sodass dieses Rechtsgeschäft von keiner Seite aus welchem Grund auch immer, insbesonders wegen Irrtum, angefochten werden kann. -----

Abänderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. ----- Auch für das Abgehen von der Schriftform wird Schriftlichkeit vereinbart. -----

Allfällige mündliche Nebenabreden sollen nicht gelten.....

Die Kosten der Errichtung und allfälligen Vergebühung dieser Vereinbarung trägt Zöchling alleine.....

Kosten der Rechtsberatung und Erstellung von Vertragsentwürfen trägt jeder Vertragsteil für sich, soweit er sie in Anspruch genommen hat.....

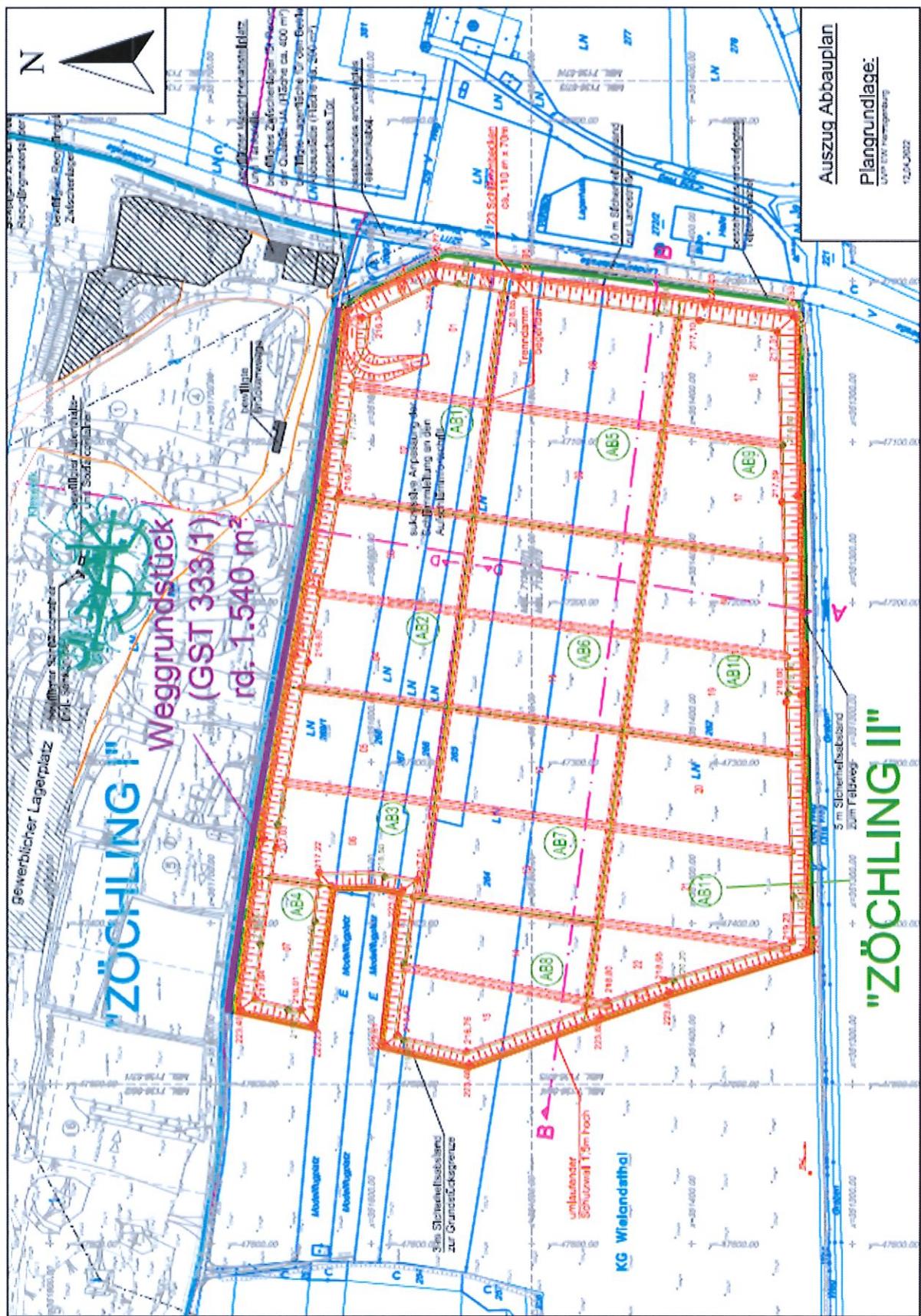
Die Vertragsparteien halten fest, dass es einer Verbücherung dieser Vereinbarung über eine allenfalls bestehende Verbücherung hinaus nicht bedarf.....

Herzogenburg, am .....

Stadtgemeinde Herzogenburg

Hainfeld, am .....

Haus Zöchling Gesellschaft m.b.H.



**Wortmeldungen:** GR Karner-Neumayer, StR Hinteregger, GR Motlik, StR Schirmer, MSc

**Antrag des Vorsitzenden:** Die Vereinbarung soll abgeschlossen werden.

**Beschluss:** mehrheitlich (Zustimmung SPÖ, ÖVP, GRÜNE; Ablehnung FPÖ)

**Punkt 11:** Bewilligung zur Verwendung des Stadtwappens

Der ÖKB Stadtverband Herzogenburg hat angesucht, das Stadtwappen verwenden zu dürfen. (Rechtsgrundlage § 4 Abs 4 NÖ Gemeindeordnung)

**Wortmeldungen:**

**Antrag des Vorsitzenden:** Dem ÖKB Stadtverband Herzogenburg soll das Verwenden des Stadtwappens bewilligt werden.

**Beschluss:** einstimmig

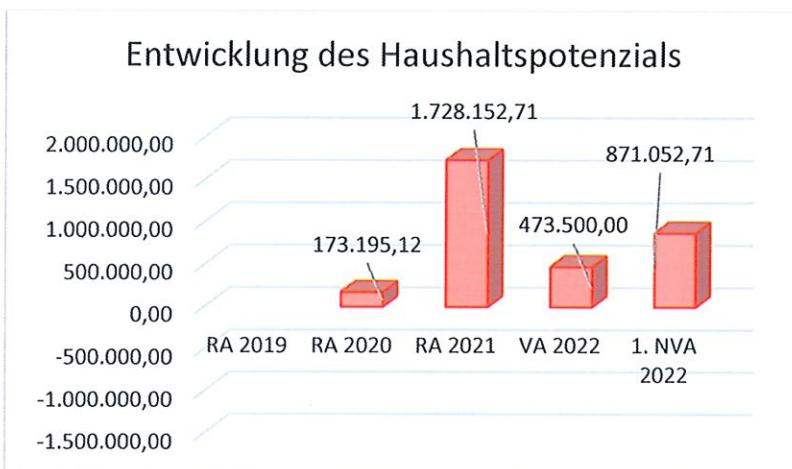
**Punkt 12:** 1. Nachtragsvoranschlag 2022

Vbgm. Waringer berichtet:

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2022 lag in der Zeit von 13. Juni 2022 bis 27. Juni 2022 zur öffentlichen Einsicht im Stadtamt und auf der Homepage der Stadtgemeinde auf. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Anhand des Detailnachweises werden die einzelnen Positionen, bei denen es im Vergleich zum Voranschlag 2022 zu Differenzen gekommen ist, dargestellt.

**Vorbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2022 der Stadtgemeinde Herzogenburg gemäß § 3 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO)**

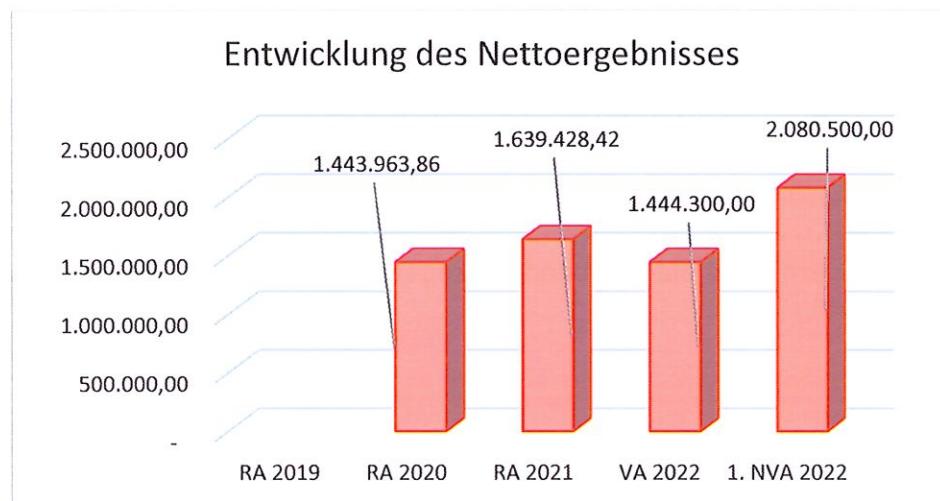
**Entwicklung des Haushaltspotenzials**



**Haushaltspotential:**

Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten. Das Haushaltspotenzial ist eine wichtige Kenngröße und gibt die aktuelle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wieder. Das schafft Vergleichbarkeit mit der bisherigen Rechtslage, aus der Überschüsse und Abgänge abzuleiten waren und dient der Transparenz. Wenn das Haushaltspotenzial innerhalb des Zeitraumes des mittelfristigen Finanzplanes laufend negativ ist, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen (§ 72b Abs. 1 Z. 2 NÖ GO 1973).

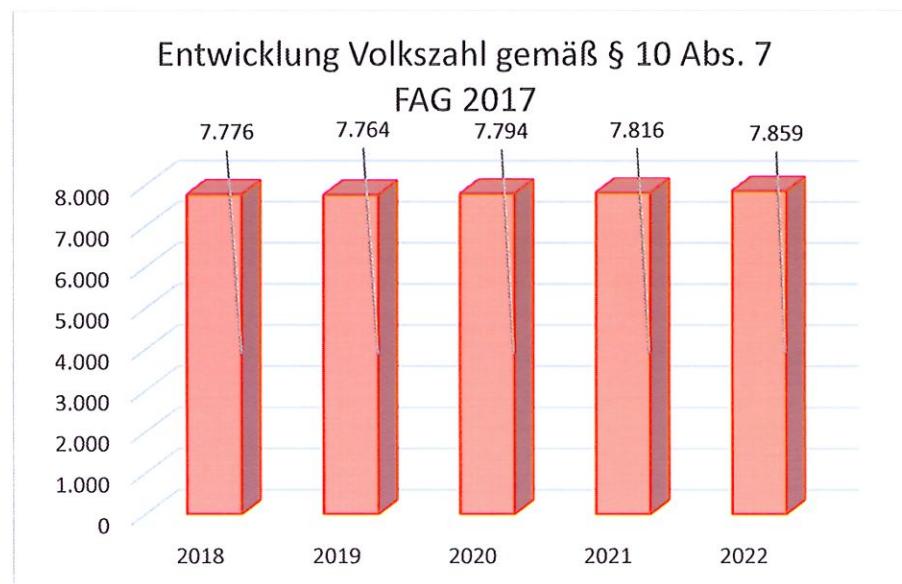
## Entwicklung des Nettoergebnisses (Ergebnishaushalt)



### Erläuterung:

Beim Nettoergebnis handelt es sich um das Ergebnis des Ergebnisvoranschlages und war erstmals für das Haushaltsjahr 2020 auszuweisen. Die Angaben zu den Jahren davor entfallen daher. Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Erträge voraussichtlich ausreichend sein werden, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen (inklusive des Werteverzehrs des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) abzudecken. Ein negatives Nettoergebnis heißt, dass dies nicht zur Gänze (in der Höhe des negativen Wertes) möglich ist.

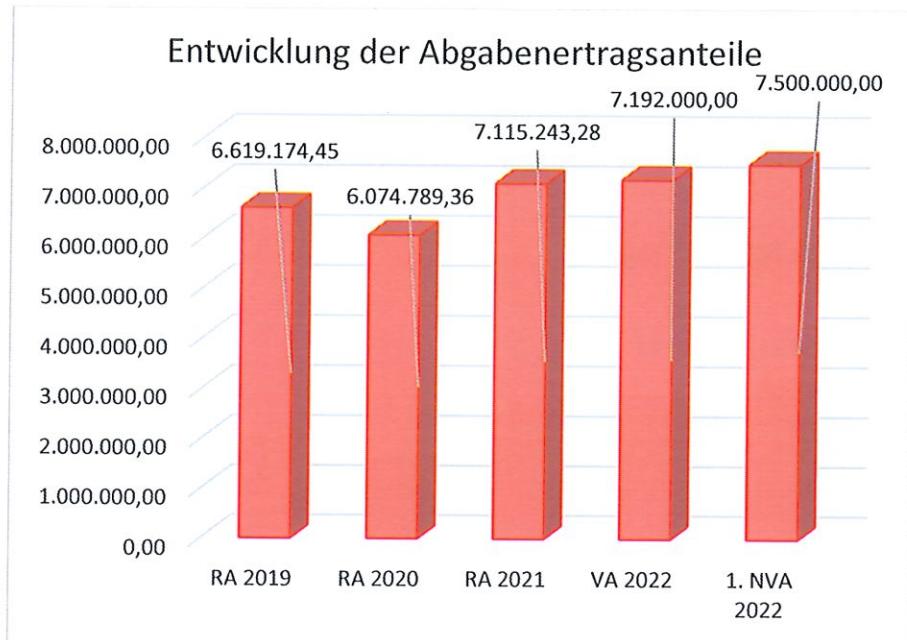
## Entwicklung der Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017, BGBI. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBI. I Nr. 106/2018



### Erläuterung:

Die Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 wird jährlich von der Bundesanstalt Statistik Austria zum Stichtag 31. Oktober festgestellt und wirkt mit dem Beginn des übernächsten Kalenderjahres. Sie dient für die Berechnung der Abgabenertragsanteile und darf nicht automatisch mit der Volkszahl für die Berechnung der Gemeinderatsmandate verwechselt werden. Eine Erhöhung bzw. Verminderung der Volkszahl (jährlich) ist ein wesentlicher Indikator für die Berechnung der Abgabenertragsanteile.

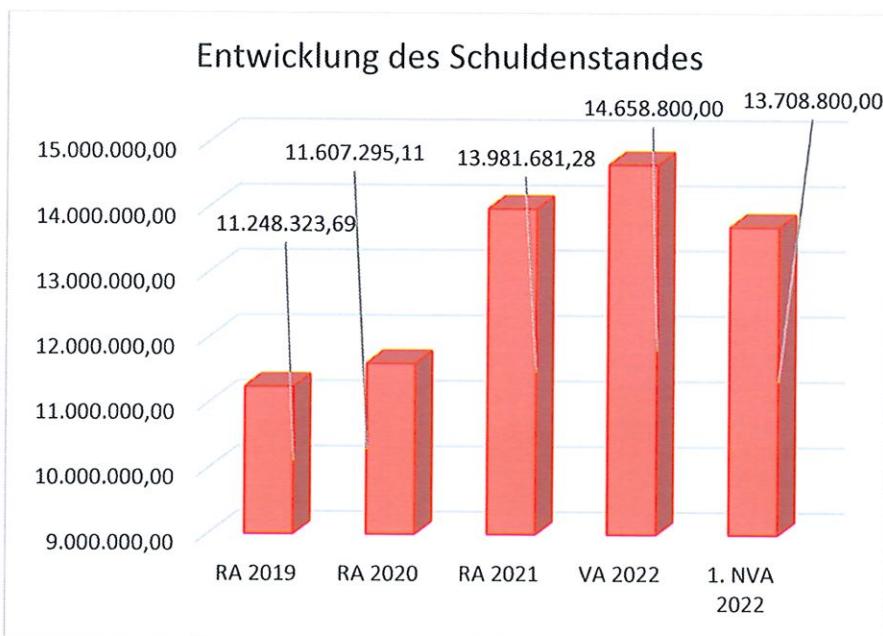
## Entwicklung der Abgabenertragsanteile



### Erläuterung:

Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) erhalten auf Basis des aktuellen Finanzausgleichs aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (z.B. Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer, Lohnsteuer, Versicherungssteuer, Mineralölsteuer, Normverbrauchsabgabe, Tabaksteuer undgl.) entsprechende Anteile. Im Bereich der Gemeinden spielen dabei die Volkszahl und der abgestufte Bevölkerungsschlüssel eine besondere Rolle. Die sogenannten „Abgabenertragsanteile“ bilden in den meisten Gemeinden die wichtigste Einnahmequelle. Ein Steigen der Abgabenertragsanteile weist auch auf eine Erhöhung der Volkszahl hin.

## Entwicklung des Schuldenstandes

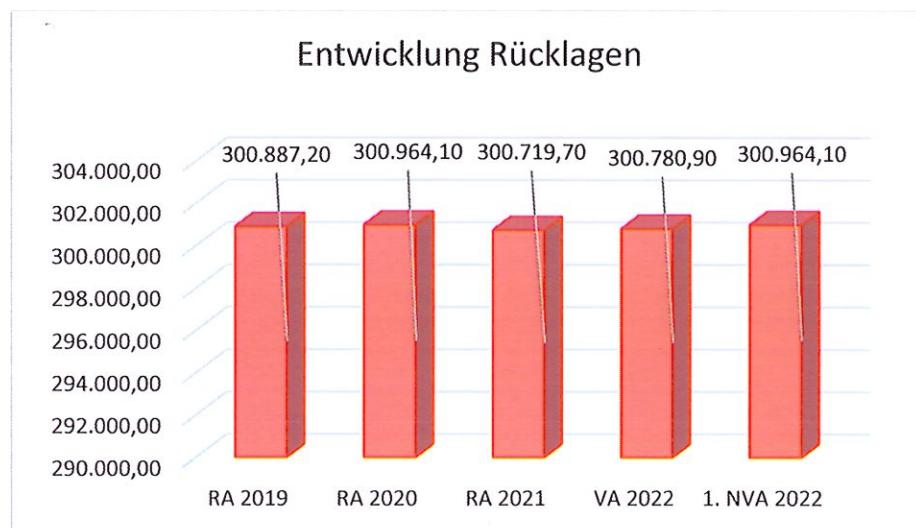


### Erläuterung:

Die Entwicklung des Schuldenstandes zeigt auf, inwieweit der Schuldenstand über die Jahre erhöht oder reduziert wird. Da die geplanten Projekte im Jahr 2022 nicht nur durch

Darlehensaufnahmen finanziert werden, ergibt sich mit 31.12.2022 eine Reduktion des Darlehensstandes gegenüber dem 31.12.2021. Die in der Grafik dargestellten Werte sind die Stände der Darlehen jeweils zum Jahresende. Bei einer Bevölkerungszahl von 7.840 Einwohnern mit HWS am 1.1.2022 (Zahl lt. lokalem Melderegister) ergibt sich eine Pro-Kopfverschuldung von € 1.748,57/EW per 31.12.2022.

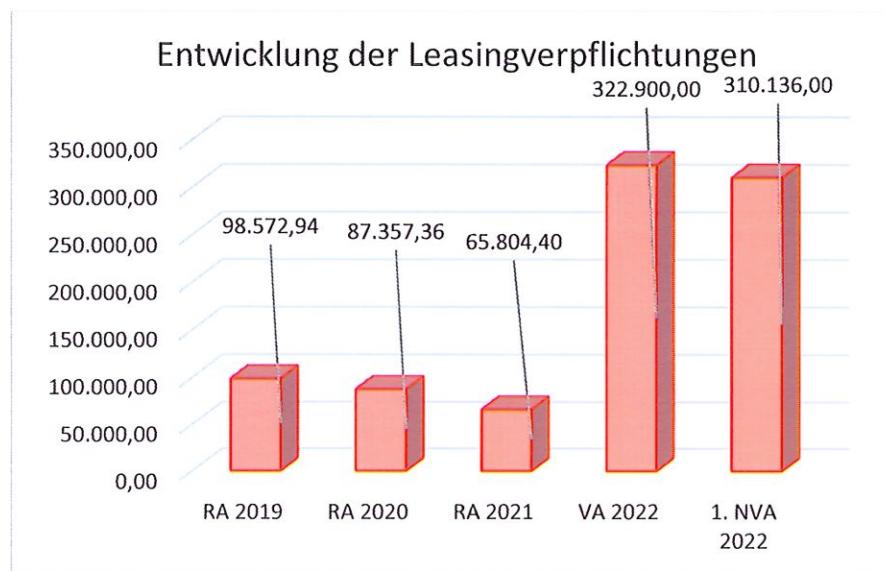
### **Entwicklung der Rücklagen mit und ohne Zahlungsmittelreserve**



Erläuterung:

Die Entwicklung der Rücklagen zeigt an, inwieweit Rücklagen vorhanden sind und ob Rücklagen aufgebaut bzw. aufgebraucht werden. Die Betriebsmittelrücklagen für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bleiben unverändert.

### **Entwicklung der Leasingverpflichtungen**

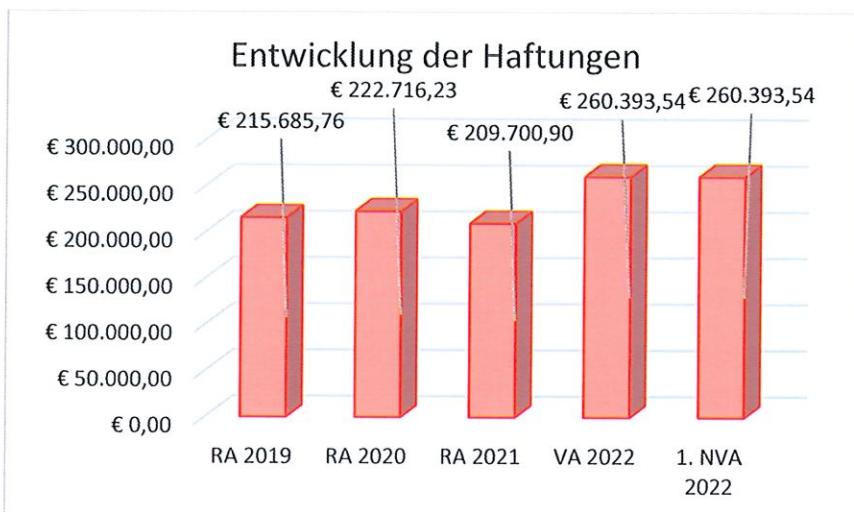


Erläuterung:

Bei den Leasingverpflichtungen handelt es sich nicht um Finanzschulden (z.B. Darlehen), sondern um Verwaltungsschulden. Unabhängig davon stellen Leasingverbindlichkeiten Leistungsverpflichtungen für die Gemeinden dar und sind daher bei einer allfälligen Finanzlagenberechnung entsprechend zu berücksichtigen. Die Leasingverpflichtungen sind mit Beginn des Jahres 2020 in einer eigenen Anlage gemäß VRV 2015 festzuhalten. Es sind

die beiden E-Fahrzeuge und ein Kommunaltraktor (alle Investitionen 2018) berücksichtigt. Im 1. Nachtragsvoranschlag 2022 ist ein Leasingvertrag für eine Kehrmaschine geplant. Die in der Grafik dargestellten Werte sind jeweils die Stände zum 31.12. eines Jahres.

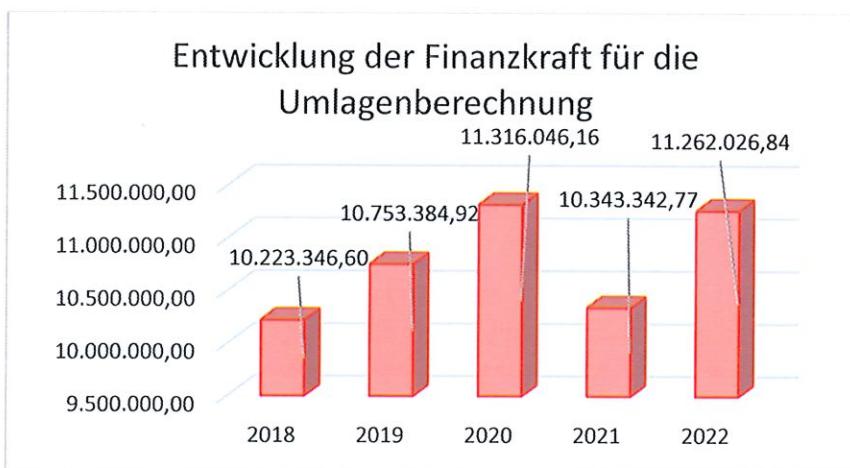
### Entwicklung der Haftungen



#### Erläuterung:

Eine Gemeinde darf Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist, der Schuldner nachweist, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist, die Haftungen befristet sind, der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist und die Gemeinde den daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann (vgl. § 78 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973). Die Gemeinde hat Haftungen beim „Abwasserverband an der Traisen“ und der „Nahwärme Herzogenburg GmbH“ (GR-Beschluss vom 13.5.2013) übernommen.

### Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung



#### Erläuterung:

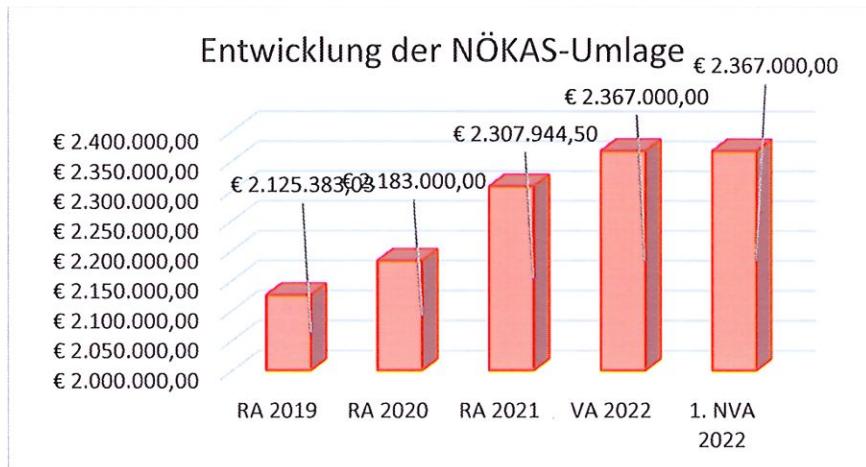
Die Finanzkraft einer Gemeinde wird aus den

- Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und
- Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe

ermittelt. Basis für die Ermittlung der Finanzkraft sind die tatsächlichen Beträge aufgrund der

Rechnungsabschlüsse. Die Darstellung der Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung hat insbesondere auf die Beitragsleistung der Gemeinden zum NÖ Krankenanstaltensprengel (NÖKAS) und zur Sozialhilfeumlage Auswirkungen. Eine Erhöhung oder Reduktion/Verminderung der Finanzkraft wirkt sich unmittelbar auf die Beitragsleistung aus.

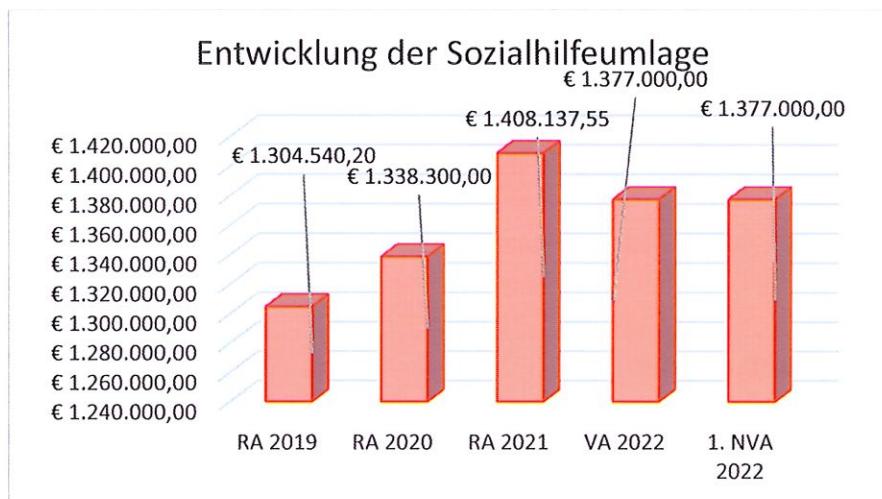
### **Entwicklung der NÖKAS-Umlage**



#### Erläuterung:

Das Landesgebiet ist Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel für alle öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich. Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel sind ein Gemeindeverband. Dem Gemeindeverband gehören alle Gemeinden Niederösterreichs an. Der Gemeindeverband ist juristische Person, er hat seinen Sitz am Sitz der Landesregierung und trägt die Bezeichnung "NÖ Krankenanstaltensprengel" (§ 61 Abs. 1 NÖ Krankenanstaltengesetz - NÖ KAG). Die Gemeinden haben an den NÖ Krankenanstaltensprengel monatliche Beiträge zu leisten. Berechnungsgrundlage bilden dabei die Volkszahl und die Finanzkraft der Gemeinden. Steigerungen bei der Volkszahl und bei der Finanzkraft führen daher zu höheren Beitragsleistungen bei den Gemeinden. Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehoben. Ab 2021 wird der Rettungsdienstbeitrag über den NÖKAS eingehoben.

### **Entwicklung der Sozialhilfeumlage**



**Erläuterung:**

Die Gemeinden haben jährlich einen Beitrag zu den vom Land zu tragenden Kosten der Sozialhilfe, die nicht durch Kostenbeitrags- und Ersatzleistungen oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuschüsse gedeckt sind, in der Höhe von 50 % an das Land zu entrichten (§ 44 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – NÖ SAG). Die Leistungen für die Sozialhilfe-Umlage werden von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach ihrer Finanzkraft (Finanzkraft für die Umlagenberechnung) aufgeteilt. Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Im Dienstpostenplan sind 111 Stellen vorgesehen Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2023-2026 wird anhand der Voranschlagsquerschnitte dargestellt.

**Wortmeldungen:** StR Ing. Hauptmann

**Antrag des Vorsitzenden:** Der 1. Nachtragsvoranschlag 2022 soll beschlossen werden.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 13:** Funktionsdienstpostenverordnung

Es soll der Funktionsdienstposten „Leiter der Stadtbetriebe“ neu geschaffen werden, der Funktionsdienstposten „Leiter des Bauhofs (Vorarbeiter)“ soll in „Teamleiter Handwerk“ und der Funktionsdienstposten „Leiter der Problemstoffsammlung“ in „Teamleiter Freizeitbetriebe“ geändert werden.

## K U N D M A C H U N G

### V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Herzogenburg vom 27.06.2022 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen.

#### §1

Die Verordnung des Gemeinderates vom 06.03.2000 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen wird geändert.

#### §2

Die Verordnung lautet daher wie folgt:

Gemäß § 2 Abs. 4 der NO Gemeindebeamtenordnung 1976 (GBDO) und § 11 Abs. 1 des NO Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) werden die Funktionsdienstposten der Stadtgemeinde Herzogenburg folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

Funktionsdienstposten gem. § 2 Abs. 3 lit. a NÖ GBDO	Funktionsgruppe
Dienstposten der/s leitenden Gemeindebediensteten (Stadtamtsdirektor/in)	9
<b>Funktionsdienstposten gem. § 2 Abs. 3 lit. b NÖ GBDO</b>	
Dienstposten der/s Leiterin/s des Bauamts und Stellvertreter der/s leitenden Gemeindebediensteten	8
Dienstposten der/s Leiterin/s der Finanzverwaltung (Kassenverwalter/in)	7
Dienstposten der/s Leiterin/s des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes	7
<b>Funktionsdienstposten gem. § 2 Abs. 3 lit. c NÖ GBDO</b>	
Dienstposten der/s Leiterin/s der Stadtbetriebe	7
Dienstposten Teamleiter/in Handwerk	7
Dienstposten der/s Leiterin/s des Wasserwerks	7
<b>Funktionsdienstposten gem. § 2 Abs. 3 lit. d NÖ GBDO</b>	
Dienstposten Teamleiter/in Freizeitbetriebe	6

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung mit 01.07.2022 wird die Verordnung des Gemeinderates vom 06.03.2000 außer Kraft gesetzt.

Herzogenburg, 28.06.2022

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

Angeschlagen am: 28.06.2022  
Abzunehmen am: 13.07.2022

Seite 2 von 2

**Wortmeldungen:**

**Antrag des Vorsitzenden:** Die Funktionsdienstpostenverordnung soll beschlossen werden.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 14:** Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Niederschrift  
- über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 09. Mai 2022

Sh. eigenes Protokoll.

**Punkt 15:** Personalangelegenheiten

Sh. eigenes Protokoll.

**Punkt 16:** Nebengebührenordnung

Sh. eigenes Protokoll.

**Punkt 17:** Regionales Anrufsammeltaxi

Sh. eigenes Protokoll.

Ende der Sitzung: 20:39 Uhr

